

Eine andere Beobachtung, die ich bei den Neufunden verschiedentlich machen konnte, stützt diese Annahme. Es ergab sich nämlich des öfteren, daß Stücke, die nachweislich einem Doppelblatt angehört hatten, in derselben Handschrift gefunden wurden, so von Sol. 28 und 29 die beiden zweituntersten Streifen in Cod. Sangall. 159, von Sol. 42 und 47 die beiden obersten Streifen in derselben Handschrift, von Sol. 57 und 64 die vier mittleren Streifen in Cod. Sangall. 573 und die unteren in Cod. Turic. C 68, von Sol. 90 und 95 jeweils die beiden oberen in Cod. Sangall. 367 und die beiden unteren Streifen in Cod. Sangall. 435. Das scheint nun auch bei unseren beiden in Cod. Aug. CXXXVIII gefundenen Fragmenten des Titelblattes (= Sol. 1) und des Blattes mit den erhaltenen Kapiteleinteilungen (= Sol. 8) der Fall gewesen zu sein; es liegt somit die Vermutung nahe, daß auch hier die beiden Stücke jeweils oben von dem einstigen Doppelblatt abgeschnitten wurden. Wir hätten dann auf unserem Kapiteleinteilungen-Fragment in der ersten Nummer, die sich als LXXXVII herausstellen wird, den Anfang von Sol. 8^r vor uns. Der leztbegonnene Eintrag der Versoseite dieses Fragments, der sich als Nr. CUIII erweisen wird, muß dann auf Zeile 6 gestanden haben, und diese Seite hatte folglich, wie ein Ergänzungsversuch ergab, als lezten Eintrag wahrscheinlich die Nr. CXX.

Von dieser Nummer an aber haben wir dann keinen Anhaltspunkt mehr für die Lagen-Rekonstruktion bis zum Beginn der eigentlichen Gesetzesniederschrift. Da diese jedoch auf dem 1. Blatt eines Quaternio begann und, wie wir erschließen konnten, am Ende von Sol. 8 erst 120 Kapiteleinteilungen von 392, die unsere Edictus-Handschrift einst aufgewiesen haben muß, eingetragen waren, benötigte man für die restlichen 271 Nummern sicher noch die Blätter von 2 Quaternionen.

Wir können daher mit gutem Grund das Blatt, auf dem die Gesetze beginnen, als Sol. 25 bezeichnen und in der Lagenübersicht alle Blätter, mögen sie nun in Karlsruhe, St. Gallen oder in einer der beiden genannten Zürcher Bibliotheken liegen, an ihrem Ort einreihen.

Durch die Neufunde werden in dieser Übersicht eine ganze Reihe von Blättern mehr zu berücksichtigen sein, als dies in der Aufstellung der MG. auf S. XIV und XV der Fall war. Gerade